

SATZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Erbauung § 9 Abs. 1 Satz 1b / BVO § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3)
  - 1.1 Im Bebauungsplan ist folgendes Gebiet ausgewiesen:
    - SG - Sonderzweckgebiet für Gewerbetriebe (§ 11 BVO) Gebiete für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe
  2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Erbauung § 9 Abs. 1 Satz 1b / BVO § 17)
  - 2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BVO ist im Bebauungsplan eingetragen.
  3. BAUBEISER (Erbauung § 9 Abs. 1 Satz 1b / BVO § 22)
  - 3.1 Die Bauweise ist im Bebauungsplan angegeben.
  4. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPLÄTZE (Erbauung § 9 Abs. 1 Satz 1b / BVO § 23)
  - 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baulinien und Grundstückskennzeichnungen
  - 4.2 Ein Ver- und Zerschneiden von Grundstücken über die Baulinie ist im geringfügigen Maß zulässig.
  5. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPLÄTZE (Erbauung § 9 Abs. 1 Satz 1b)
  - 5.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Gebiete anzuzeigen.
  6. DIE ORDNUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (Erbauung § 9 Abs. 1 Satz 1b)
  - 6.1 Die Stellung der baulichen Anlagen geht aus dem Bebauungsplan hervor.
  7. STELLENPLATZE UND GARAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE (Erbauung § 9 Abs. 1 Satz 1b / BVO § 12, § 19 Abs. 4 und 5)
  - 7.1 Stellplätze und Garagen sind im Bebauungsplan einzutragen und mit G = Bängen oder A = Abstellplätze bezeichnet.
- Satzung der 1. Änderung und Ergänzung
- I. Die obenstehende Satzung des Bebauungsplanes vom Dezember 1964, genehmigt durch den Rat der Stadt Langen, ist durch die 1. Änderung und Änderung nachgeändert. Die Satzung wird durch Punkt II ersetzt. Punkt 4, 1 der genehmigten Satzung wird gestrichen.
- II Die Nutzungen der ausgewiesenen Gebiete ist in der zehntechnischen Darstellung dem Bebauungsplan.
- III. Gartenhäuser dürfen nur im Gebiete für Dauerkleingärten gestellt werden. Sie sind in leichtabgegrenzter Weise abgegrenzt zu schreiben. Das Dachgebälde ist in Richtung West nach Ost zu legen. Als Dachüberbauungen sind nur Wellblechdächer zulässig an der höchsten Stelle 2,30 m zu betragen. Die Bäume sind keine im Abstand von mindestens vier Metern voneinander zu stehen. Erhalten sind prägnante und lasternde Anstriche.
- IV Anlagen der Außenwerbung jeder Art sind unzulässig.
- V. Einfriedigungen dürfen nur als offen wirkende Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,60 m hergestellt werden.

AUFLAGE GEMÄSS VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SAMMLUNG VOM 28.4.1968

DER FELDNOG PARZELLE 1071 FLUR 19, DARF KEIN ANSCHLUSS AN DIE BUNDESSTRASSE 3 ERHALTEN

LANGEN, DEN 6. AUGUST 1968

DER MAJORAT  
BURGERMEISTER

NACH AMTLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 3.12.1968 WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NOCHMALIGS VOM 2.12.1968S. 6. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND IST GEM § 12 BEZAUG AB 7.1.1969 RECHTSVERBÄNDLICH

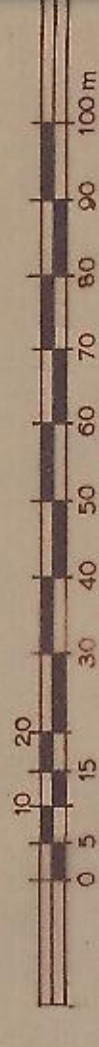
LANGEN, DEN 7.1.1969

DER MAJORAT  
BURGERMEISTER

LANGEN  
BEBAUUNGSPLAN  
M 1:1000 NR.5

FÜR DAS GEBIET  
DES KREISKRANKENHAUSES "DREIEICH

1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG



BEARBEITET:  
DURCH DAS VERESAMMUNG OFFENBACH  
OFFENBACH AM MAIN, AM 26.10.1967

KREISBAUDIREKTOR

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER KATASTERUNTERLAGEN HAT  
UNTERSCHRIEBEN

REGIERUNGSPRÄSIDENT

AUFSTELLUNG EINGELEGT:

GEMÄSS § 2 ABS. 1 (BAUUNGS DURCH BESCHLUSS DER STADT-  
VERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 14.12.1967.

LANGEN, AM 3.1.1968



BURGERMEISTER

OFFENBACH

NACH VERMÄSSUNG MIT DEN BAUVEREINEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BEZUGS DER TRASSEN UND ANDERER BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 6 BEZAUG IN DER ZEIT VOM 2.1.1968

LANGEN, AM 10.2.1969



BURGERMEISTER

BESCHLOSSEN:

GEMÄSS § 10 BEZAUG ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETEN  
VERSAMMLUNG AM 28.4.1968

LANGEN, AM 6.5.1968



BURGERMEISTER

STADTVERORDNETEN  
VORSTEHER

GENEHMIGT: MIT DEN BEZAUGEN DER VERFÜGUNG VOM  
11. JULI 1968 A2. 12. 3 - 61 1. 04 / 01

GEMÄSS § 11 BEZAUG

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
1. A. GEZ. RUPPELHART

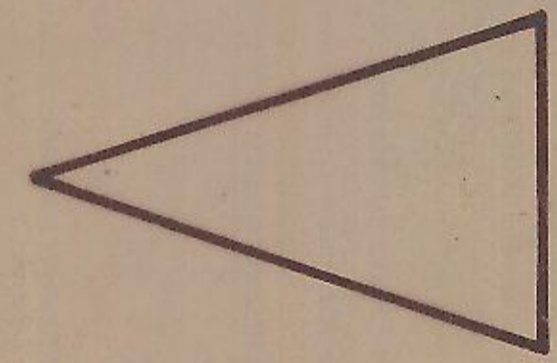
RECHTSVERBÄNDLICH

DURCH ÖFFENTLICHE ANLEGEUNG DES GEMEINSAMEN PLANES  
IN DER ZEIT VOM 6. 8. 1968 BIS 6. 8. 1968 ÖFFENTLICH  
BEKANNTGEBEN WORDEN

LANGEN, AM 6. SEPTEMBER 1968



BURGERMEISTER



GEMARKUNG  
DREIEICHENHA

ERLÄUTERUNG:

- SEITUNGSBEREICH DES GABERBIETES  
BAULINIE DER 1.ÄNDERUNG u. ERGÄNZUNG  
SONDERGABERBIET FÜR GEMEINDEGABE
- OFFENE BAUWEISE  
GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHEN  
ZAHL
- ASSTELPLATZE  
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN  
WOHNWEISE  
VORHANDENE PARZELLIERUNG  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE  
ALLGEMEINWOBNERBIET  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG  
VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE

